

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 76

Ausgabetag 28. Dezember 1951

Inhalt

| | | | | |
|--------------|--|------|--------------|--|
| 21. 12. 1951 | Gesetz über den Ostmarkumtausch .. | 1189 | | |
| 21. 12. 1951 | Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn | 1190 | | |
| 8. 12. 1951 | Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951 | 1191 | | |
| 15. 12. 1951 | Zweite Verordnung über einen Kostenausgleich bei Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken ... | 1194 | | |
| 17. 12. 1951 | Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur | | | |
| | | | | |
| | | | 18. 12. 1951 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Provisionen in der Kraftfahrtversicherung vom 28. September 1951 |
| | | | 19. 12. 1951 | Verordnung über die Zinsen und sonstigen Vergütungen im Pfandleihgewerbe |
| | | | 19. 12. 1951 | Verordnung über die Preisbildung im Handel mit ausländischer Butter |

Gesetz über den Ostmarkumtausch. Vom 21. Dezember 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Durchführung des Umtauschs von Ostmark

(1) Den An- und Verkauf von Ostmark sowie die Vermittlung von Ostmarkkäufen und -verkäufen (Ostmarkumtausch) dürfen geschäftsmäßig nur Unternehmen betreiben, die eine Erlaubnis besitzen

- zum Betrieb aller Bank- und Sparkassengeschäfte in Berlin (Kreditinstitute) oder
- nur zum An- und Verkauf von Ostmark in Berlin sowie zur Vermittlung solcher Geschäfte (Wechselstuben).

(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen und die von ihnen durchgeführten Ostmarkgeschäfte finden neben den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 2

Umtauschkurs

(1) Der An- und Verkaufskurs für die Ostmark wird werktätlich nach Maßgabe von Angebot und Nachfrage durch einen Ausschuß ermittelt. Der Ausschuß besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von den in § 1 bezeichneten Unternehmen benannt werden. Der Vorsitzende dieses Ausschusses stellt den ermittelten Kurs fest und gibt ihn bekannt.

(2) Die Spanne zwischen An- und Verkaufskurs ist so festzusetzen, daß

- der Ankaufskurs den Mittelkurs nicht um mehr als 3 v. H. unterschreitet,
- der Verkaufskurs den Mittelkurs nicht um mehr als 3 v. H. überschreitet.

Die Spanne zwischen An- und Verkaufskurs schließt die nach § 3 zu erhebende Abgabe und die sonstigen Kosten ein.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von der Kursspanne vorübergehend abzuweichen, wenn allgemeine volkswirtschaftliche Schäden entstehen.

(4) Die nach Absatz 1 festgestellten Kurse sind jeweils bis zur nächsten Feststellung bindend. Die in § 1 bezeichneten Unternehmen dürfen

- den Ankauf von Ostmark nicht zu einem niedrigeren Kurs als dem festgestellten Ankaufskurs,
- den Verkauf von Ostmark nicht zu einem höheren Kurs als dem festgestellten Verkaufskurs vornehmen oder vermitteln.

§ 3

Erhebung einer Ostmarkumtauschabgabe

(1) Der geschäftsmäßige Ostmarkumtausch mit Ausnahme der Geschäfte zwischen den in § 1 erwähnten Unternehmen unterliegt einer Abgabe. Die Abgabe ist eine Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Abgabe beträgt 1 v. H. des umgetauschten Betrages in DM (West).

(3) Die Abgabeschuld entsteht mit dem Abschluß des Geschäfts. Abgabeschuldner ist derjenige, der den Ostmarkumtausch geschäftsmäßig betreibt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Abgabe trifft der Senator für Finanzen im Einvernehmen mit dem Senator für Kreditwesen.

§ 4

Verwendung des Aufkommens aus der Ostmarkumtauschabgabe

(1) Die Beträge, die bei der Erhebung der Ostmarkumtauschabgabe aufkommen, sind zur Milderung oder Vermeidung der sich für die Westberliner Wirtschaft aus dem Kursgefälle ergebenden Schädigungen zu verwenden, sofern ein besonderes volkswirtschaftliches Bedürfnis hieran besteht.

(2) Richtlinien für die Verwendung erläßt der Senator für Wirtschaft und Ernährung.

§ 5

Strafbestimmungen

(1) Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer

- a) Ostmark unter Verletzung der Vorschrift des § 1 umtauscht,
- b) zum Zwecke der Beeinflussung von Entscheidungen über die Verwendung der Abgabe (§ 4) unrichtige Angaben macht.

(2) Im Fall des Absatz 1 Buchstabe a kann der bei dem Umtausch erlangte Betrag eingezogen werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung und Zahlung der Abgabe (§ 3) werden nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn.

Vom 21. Dezember 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 155) — Anlage — finden in Berlin Anwendung mit der Maßgabe, daß die in Berlin belegenen unmittelbar dem Eisenbahnbetriebe dienenden Vermögenswerte von dem Übergang in das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ ausgeschlossen sind.

(2) Das Gesetz tritt zu dem in Artikel IV genannten Zeitpunkt in Berlin in Kraft.

Artikel II

(1) Die Mehrheitsbeteiligungen der Deutschen Reichsbahn an Unternehmen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Geltungsbereich der Verfassung von Berlin haben, insbesondere Deutsches Reisebüro G. m. b. H., Deutsche Verkehrskreditbank A.-G. und Schenker & Co. G. m. b. H., sind nach § 1 des Bundesgesetzes Bestandteile des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn“. Die Vermögenswerte dieser Unternehmen fallen nicht unter § 3 des Bundesgesetzes.

(2) Auf die Gesellschaften, an denen die Deutsche Reichsbahn eine Mehrheitsbeteiligung besaß und die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und außerhalb des Geltungsbereiches der Verfassung von Berlin haben, findet § 3 des Bundesgesetzes Anwendung.

Artikel III

(1) Die Durchführungsverordnungen und Ausführungsvorschriften, die zu dem in Artikel I genannten Gesetz noch erlassen werden, finden in Berlin Anwendung.

(2) Der Senator für Verkehr und Betriebe ist ermächtigt, die Rechtsvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und die Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt für Berlin zu verkünden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens in Berlin festzustellen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. Dezember 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Anlage

(BGBl. I S. 155)

Gesetz

über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn.

Vom 2. März 1951.

§ 1

(1) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die zum bisherigen Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ gehören, sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ Vermögen des Bundes. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln jenes Vermögens erworben oder ausschließlich dem Betrieb der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder dem Betrieb der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben worden sind.

(2) Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.

§ 2

Soweit Vermögenswerte eines Unternehmens des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem die Deutsche Reichsbahn am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine unter § 1 fallende Beteiligung besaß, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.

§ 3

(1) Für Vermögenswerte, die einem Unternehmen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gehören, an dem die Deutsche Reichsbahn eine Mehrheitsbeteiligung besaß und das seine Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und Berlin (West) hat, wird die Deutsche Bundesbahn Treuhänder dieser Vermögenswerte für ein neu im Bundesgebiet zu errichtendes Unternehmen des privaten Rechts. Das gleiche gilt für Vermögenswerte eines solchen Unternehmens, das am 8. Mai 1945 seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gehabt hat und nach diesem Zeitpunkt ohne Sitzverlegung im Handelsregister gelöscht worden ist.

(2) Die Deutsche Bundesbahn hat das neue Unternehmen zu errichten. Das Grund- oder Stammkapital des neuen Unternehmens soll unter Abzug der Schulden dem Wert aller Vermögensteile des alten Unternehmens entsprechen, die auf das neue Unternehmen übergehen.

(3) Hat die Deutsche Bundesbahn bereits ein Unternehmen mit gleichem Gegenstand errichtet, so kann sie die ihr nach Absatz 1 als Treuhänder übertragenen Vermögenswerte auch auf dieses Unternehmen mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt seiner Gründung übertragen.

(4) Die Behandlung der Minderheitsbeteiligung von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts an dem alten Unternehmen ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu regeln.

(5) Die Gläubiger des alten Unternehmens können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich auf die auf das neue Unternehmen übergehenden Vermögenswerte beziehen, auch gegen das neue Unternehmen in vollem Umfang geltend machen. Verbindlichkeiten des alten Unternehmens aus

Rechtsverhältnissen, die sich auf die nicht auf das neue Unternehmen übergehenden Vermögenswerte beziehen, können gegen das neue Unternehmen nicht geltend gemacht werden. Verbindlichkeiten des alten Unternehmens aus anderen Rechtsverhältnissen können gegen das neue Unternehmen nur zu dem Anteil geltend gemacht werden, der dem Anteil der auf das neue Unternehmen übergehenden Vermögenswerte des alten Unternehmens an dessen Gesamtvermögen nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 entspricht. Die Haftung des neuen Unternehmens ist auf den Wert der auf dieses übergehenden Vermögenswerte beschränkt.

(6) Soweit das Unternehmen nach Absatz 5 nicht in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die Vermögenswerte des Unternehmens auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erwirkt werden.

§ 4

(1) Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter §§ 1, 2 und 3 fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sich zur Deckung von Fehlbeträgen in der Betriebsrechnung der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen verpflichtet oder die Haftung für Anleihen der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen übernommen haben, tritt das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ an deren Stelle in diese Verpflichtungen ein.

§ 5

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

§ 6

§ 1 gilt nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisationen weggenommen worden sind.

§ 7

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 fallen, bleiben bestehen.

§ 8

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 zum Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Eisenbahndirektion zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. War als Eigentümer eines solchen Grundstückes nicht das Deutsche Reich oder die Deutsche Reichsbahn im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuches gemeinsam von der Eisenbahndirektion und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Präsidenten der Eisenbahndirektion oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundesbahnvermögen)“.

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

§ 9

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951.

Vom 8. Dezember 1951.

Auf Grund des § 51 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1950 (VOBl. I S. 183) wird folgendes verordnet:

§ 1

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1951

(1) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951 (Ausgleichsjahr) wird ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt.

(2) Für das Ausgleichsjahr wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 10 ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt:

1. wenn die Berechnung der Lohnsteuer nach §§ 32 ff. der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung wegen unständiger Beschäftigung (Absatz 3 Satz 1) oder wegen schwankenden Arbeitslohns (Absatz 3 Satz 2) zu einem höheren Gesamtsteuerbetrag geführt hat, als er sich bei gleichmäßiger Verteilung des Jahresarbeitslohns auf die gesamten Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahres ergeben würde;
2. wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar 1951 liegenden Zeitpunkt an eingetragen ist;
3. wenn ein auf der Lohnsteuerkarte mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an eingetragener steuerfreier Betrag vor Ablauf des Ausgleichsjahres weggefallen oder mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar 1951 liegenden Zeitpunkt an geändert worden ist;
4. wenn ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I vor dem 1. September 1951 das 60. Lebensjahr oder, wenn er verwitwet war, das 50. Lebensjahr vollendet hat;
5. wenn die Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahres an geändert worden ist und die Voraussetzungen für die Eintragung der günstigeren Steuerklasse mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben;
6. wenn der Arbeitnehmer aus berechtigten Gründen nachträglich für das Ausgleichsjahr Werbungskosten, Sonderausgaben, Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen oder steuerfreie Beträge nach § 25 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geltend macht, die nicht bereits durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt worden sind. Berechtigte Gründe liegen dann vor, wenn der Arbeitnehmer Aufwendungen oder Freibeträge dieser Art ohne sein Verschulden vor Ablauf des Ausgleichsjahres nicht geltend gemacht hat;
7. bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen haben. Voraussetzung ist, daß
 - a) der Gesamtbetrag der Einkünfte aus diesen Dienstverhältnissen im Ausgleichsjahr den Betrag von 3600 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und
 - b) die einbehaltene Lohnsteuer aus diesen Dienstverhältnissen die Jahreslohnsteuer übersteigt (§ 7 Absatz 1).

(3) Unständige Beschäftigung im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Ausgleichsjahres in einem Dienstverhältnis (in mehreren Dienstverhältnissen) gestanden hat. Schwankender Arbeitslohn im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Ausgleichsjahres in einem Dienstverhältnis (in mehreren Dienstverhältnissen) gestanden, aber in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen Arbeitslohn in nicht gleichbleibender Höhe bezogen hat.

§ 2

Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder auf Antrag durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist beim Zusammentreffen mehrerer Fälle des § 1 Absatz 2 bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3

Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Bei schwankendem Arbeitslohn im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 Satz 2 sowie in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffern 2 bis 4 ist der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1951 in einem Dienstverhältnis befindet, verpflichtet (wenn er am 31. Dezember 1951 weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, berechtigt), den Lohnsteuer-Jahresausgleich vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahres in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen gestanden hat und die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen vollständig vorliegen. Eine Abschrift der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im sowjetischen Sektor Berlins oder in der sowjetischen Besatzungszone haben, wenn sie während des ganzen Ausgleichsjahres Arbeitslohn bezogen haben, der in Berlin (West) der Lohnsteuer unterliegt. Dabei ist die Vorschrift des § 5 Absatz 2 zu beachten.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen:

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er nach § 46 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird,
2. in allen Fällen, in denen für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Monat März 1952 endenden Lohnzahlungszeitraum so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahres nach den §§ 5 bis 10 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).

(4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:

1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahres ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember 1951 geendet haben — der aufgerechnete Betrag je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahres als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.
2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Kalenderjahres 1952 ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember 1951 geendet

haben, vor Abzug der in Ziffer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.

3. Der Arbeitgeber hat die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung gesondert abzusetzen.

(5) Nach Aushändigung der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres an den Arbeitnehmer (§ 4 Absatz 4) oder nach Ausschreibung eines Lohnzettels für den Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr vornehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

(1) Das Finanzamt ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zuständig:

1. bei unständiger Beschäftigung im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffern 5 bis 7;
2. wenn nicht während des ganzen Ausgleichsjahres die gleiche Steuerklasse oder Zahl der Kinder dem Steuerabzug zugrunde zu legen war und einer der Fälle des § 1 Absatz 2 Ziffern 4 und 5 nicht gegeben ist;
3. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1951 nicht in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn ein Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern von seiner Befugnis zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs keinen Gebrauch macht;
5. wenn ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des im § 3 Absatz 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist;
6. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen (§ 3 Absatz 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen;
7. wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben sind und eine Veranlagung nach § 46 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht in Betracht kommt;
8. wenn die Lohnsteuer im Laufe des Ausgleichsjahres nach § 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war;
9. in den Fällen des § 9;
10. wenn das Finanzamt in den Fällen des § 1 Absatz 2 die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in Ausnahmefällen durch seine Dienststellen für geboten hält.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr nach § 46 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird.

(3) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1951 seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig in Berlin (West) begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeitnehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen des § 9 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte in Berlin (West) zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

(4) Das Finanzamt nimmt den Lohnsteuer-Jahresausgleich auf Antrag des Arbeitnehmers vor. Der Antrag ist in der Zeit vom 1. März 1952 bis 30. April 1952 einzureichen. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebenene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeit-

nehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen.

(5) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu erstattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 bis 10. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird von dem maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) der etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene und am 31. Dezember 1951 noch geltende steuerfreie Jahresbetrag abgezogen. Ist die Geltungsdauer eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Betrags vor dem 31. Dezember 1951 abgelaufen und ist ein weiterer steuerfreier Betrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte tatsächlich berücksichtigt worden sind. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffer 6 ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 ff. der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Für den verbleibenden Arbeitslohn wird vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Jahreslohnsteuer nach der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres für den Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend; in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffern 4 und 5 ist die günstigere Steuerklasse anzuwenden. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegten Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.

(2) Wenn Lohnsteuer für einen Arbeitslohn auszugleichen ist, von dem nach Ziffer 9 b der Währungs-Ergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) der Währungsumtausch vorzunehmen war, so unterliegt auch der auszugleichende Lohnsteuerbetrag dem Währungsumtausch. Das gilt auch, wenn die Erstattung der Lohnsteuer durch das Finanzamt erfolgt.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer für die Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahres zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im Voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahres, soweit sie dem Arbeitnehmer in einem im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum zugeflossen sind.

(2) Der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes) und die ermäßigt besteuerten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 12. Juli 1951, (GVBl. S. 533) bleiben bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs außer Betracht.

(3) Ein Betrag, der wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) beim Lohnsteuerabzug dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen war, ist auch dem Arbeitslohn bei Vornahme des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hinzuzurechnen.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffer 7 ist der maßgebende Arbeitslohn aus den Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Der auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) bleibt unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten des Arbeitnehmers eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge abgezogen. Die Vorschriften in § 5 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist einer der in § 1 Absatz 2 Ziffern 1 bis 6 bezeichneten Fälle gegeben und hat ein Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 3600 Deutsche Mark bezogen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, so gilt Absatz 1 entsprechend; dabei ist ein steuerfreier Jahresbetrag nach § 5 Satz 3 zu berücksichtigen.

§ 8

Änderung der Steuerklasse

(1) Ist die Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahres an geändert worden, ohne daß ein Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 5 gegeben ist, so kann bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die Jahreslohnsteuertabelle auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahres nicht angewendet werden. In diesem Fall ist der maßgebende Arbeitslohn (§§ 6 und 7), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5 und 7), durch zwölf zu teilen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung anzuwenden. Dabei sind die Steuerklasse und die Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres für die einzelnen Monate maßgebend sind. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.

(2) Hat ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I im Laufe des Ausgleichsjahres das 60. Lebensjahr oder, wenn er verwitwet war, das 50. Lebensjahr vollendet (§ 34 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), ohne daß ein Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 4 gegeben ist, so ist auch dann nach Absatz 1 zu verfahren, wenn die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist.

(3) War wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu berechnen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dabei ist für die Zeit, in der die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorgelegen hat, die Steuerklasse I anzuwenden.

(4) Hat der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar 1951 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderermäßigung wegen der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung erhalten und sind diese Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung im Laufe des Ausgleichsjahres weggefallen, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte. Die Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die gewährte Kinderermäßigung im Ausgleichsjahr mindestens vier Monate bestanden haben.

§ 9

Teilweiser Lohnsteuer-Jahresausgleich

(1) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich werden nur diejenigen Zeiträume des Ausgleichsjahres berücksichtigt, in denen der Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist. Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im sowjetischen Sektor Berlins oder in der sowjetischen Besatzungszone hatte, bleiben, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3, außer Betracht. Beim Tode eines unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die unbeschränkte Steuerpflicht als bis zum Ende des Ausgleichsjahres bestehend anzunehmen.

(2) Bei einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin (West) bleiben beim Lohnsteuer-Jahresausgleich die Zeiträume des Ausgleichsjahres außer Betracht, in denen er aus einem Dienstverhältnis außerhalb von Berlin (West) und außerhalb des Bundesgebiets Arbeitslohn bezogen hat, der in Berlin (West) nicht der Lohnsteuer unterliegt.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im sowjetischen Sektor Berlins oder in der sowjetischen Besatzungszone hatte, beschränkt sich der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf die Zeiträume des Ausgleichsjahres, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis in Berlin (West) bezogen hat, der in Berlin (West) der Lohnsteuer unterliegt.

(4) Hatte ein Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahres seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) und während der übrigen Zeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im sowjetischen Sektor Berlins oder in der sowjetischen Besatzungszone, so sind für die Zeit des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Berlin (West) die Vorschriften des Absatzes 2 und für die übrige Zeit die Vorschriften des Absatzes 3 anzuwenden.

(5) Beschränkt sich hiernach der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf einen Teil des Jahres (Ausgleichszeitraum), so werden der Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf den Ausgleichszeitraum entfallen, und die steuerfreien Beträge, die im Ausgleichszeitraum beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden sind oder sich nach § 5 Satz 3 für den Ausgleichszeitraum ergeben, zugrunde gelegt.

(6) Der auf den Ausgleichszeitraum entfallende Arbeitslohn, vermindert um den auf den Ausgleichszeitraum entfallenden steuerfreien Betrag (Absatz 5), ist durch die Zahl der Monate des Ausgleichszeitraums zu teilen. Ein angefangener Monatszeitraum ist dabei als voller Monat zu berechnen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung anzuwenden. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Lohnsteuer für den Ausgleichszeitraum.

§ 10

Bundesgebiet

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich, für dessen Durchführung nach § 3 ein Arbeitgeber in Berlin (West) oder nach § 4 ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist, erstreckt sich auch auf den Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Bundesgebiet sowie auf Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt hat. Dabei ist die aus allen Dienstverhältnissen in Berlin (West) und im Bundesgebiet einbehaltene Lohnsteuer zu berücksichtigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1951.

Der Senator für Finanzen

Dr. Haas

Zweite Verordnung

über einen Kostenausgleich bei Halbzeug, Walzwerkserzeugnissen und Schmiedestücken.

Vom 15. Dezember 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Halbzeug, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke einschließlich rollendem Eisenbahnzeug darf ein Kostenausgleich für die Mehraufwendungen berechnet werden, die der Eisen- und Stahlindustrie für eingeführte Kohle, für Eisenerze und andere Roh- und Hilfsstoffe sowie durch die Abgabe für den Bergarbeiterwohnungsbau, die Erhöhung der Eisenbahngütertarife und die Umsatzsteuererhöhung entstehen.

(2) Der nach dieser Verordnung zulässige Ausgleichsbetrag darf zusätzlich zu den am 1. November 1951 ohne den bisherigen Kostenausgleich zulässigen Preisen berechnet werden.

(3) Für Edelstahl darf der Kostenausgleich nicht berechnet werden.

§ 2

Im Werks- und Streckengeschäft beträgt der Kostenausgleich höchstens:

| | |
|---|--|
| a) Für Halbzeug (ohne Edelstähle): | DM/t |
| Rohblöcke | 56,— |
| Rundblöcke | 59,— |
| Vorblöcke und -brammen | 69,— |
| Knüppel | 71,— |
| Platinen | 71,— |
| Vorgewalztes Halbzeug in Automaten-, Federstahl-, Rechen- zinken- und Kaltstaugüte sowie Ziehgüte mit dem hierfür vorgesehenen Aufpreis | 74,— |
| b) Für Walzwerkserzeugnisse (ohne Edelstähle): | DM/t |
| Vignolschienen | 86,— |
| Leichte Schienen | 83,— |
| Verbundschienen | 107,— |
| Laschen und Platten | 86,— |
| Übriges Oberbaumaterial | 82,— |
| Formstahl | 76,— |
| Breitflanschträger | 76,— |
| Spundwandisen | 82,— |
| Stabstahl | 81,— |
| Walzdraht | 81,— |
| Breitflachstahl | 88,— |
| Bandstahl | 83,— |
| Grobbleche | 84,— |
| Mittelleche | 86,— |
| Handelsfeinbleche I—III | 92,— |
| Qualitätsfeinbleche V—VII | 95,— |
| Qualitätsfeinbleche VIII—X | 99,— |
| Elektrobleche/Dynamo | 94,— |
| Elektrobleche/Trafo | 103,— |
| Gas- und Siederöhren, nahtlos | 97,— |
| Gasröhren, geschweißt | 95,— |
| Muffenröhren, nahtlos | 97,— |
| Muffenröhren, geschweißt | 93,— |
| Großrohre, geschweißt | 93,— |
| Automatenstähle und Kaltstaugstähle als Stabstahl und Walzdraht | 91,— |
| Feder- und Rechenzinkenstähle als Stabstahl und Walzdraht | 91,— |
| Stähle m. d. Vorschrift „Ziehgüte“ und dem entsprechenden Aufpreis als Stabstahl und Bandstahl | 91,— |
| c) Für Walzwerkserzeugnisse II. Wahl, Ausschußmaterial, Stückbleche und Enden (ohne Edelstahl): Die vorstehend unter b) angegebenen Kostenausgleichsbeträge für die entsprechenden Sorten. | |
| d) Für Walzwerkserzeugnisse mit Überzügen (ohne Edelstahl): Die vorstehend unter b) angegebenen Kostenausgleichsbeträge für schwarzes Material; der Berechnung sind die vollen Liefergewichte für verzinktes und verbleites Material, für Walzwerkserzeugnisse mit anderen Überzügen oder für Weißbleche zugrunde zu legen. | |
| e) Für Schmiedestücke und rollendes Eisenbahnzeug (ohne Edelstahl): | DM/100 kg |
| Geschmiedete Stäbe | 9,50 |
| Freiformschmiedestücke roh | 10,50 |
| Roh gewalzte und roh geschmiedete Radsatzteile | 10,— |
| Radsätze und bearbeitete Radsatzteile | 15,50 |
| Bearbeitete Freiform- schmiedestücke | Die den Einsatzgewichten der verbrauchten Rohstücke entsprechenden Kosten- ausgleichsbeträge gem. a). |

**Verordnung
über die Zinsen und sonstigen Vergütungen
im Pfandleihgewerbe.**

Vom 19. Dezember 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 und § 22 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Preußische Gesetzssammlung S. 265) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Preußische Gesetzssammlung S. 387), der Verordnung vom 23. November 1923 (Preußische Gesetzssammlung S. 534, 550) und dem Abänderungsgesetz vom 28. September 1936 (Preußische Gesetzssammlung S. 149) verordnet:

§ 1

(1) Die Pfandleiher dürfen bei Darlehensverträgen erheben:

- a) einen Kapitalzins von 1 Dpf. für den Monat und für jede DM;
- b) eine Unkostenvergütung von monatlich
- | | |
|---|--------|
| DM 0,15 bei einem Darlehn bis einschl. DM | 2,— |
| „ 0,25 „ „ „ „ „ „ | 3,— |
| „ 0,30 „ „ „ „ „ „ | 5,— |
| „ 0,60 „ „ „ „ „ „ | 10,— |
| „ 0,90 „ „ „ „ „ „ | 15,— |
| „ 1,20 „ „ „ „ „ „ | 20,— |
| „ 1,50 „ „ „ „ „ „ | 25,— |
| „ 1,80 „ „ „ „ „ „ | 30,— |
| „ 2,25 „ „ „ „ „ „ | 50,— |
| „ 3,— „ „ „ „ „ „ | 100,— |
| „ 3,75 „ „ „ „ „ „ | 200,— |
| „ 4,75 „ „ „ „ „ „ | 250,— |
| „ 6,— „ „ „ „ „ „ | 300,— |
| „ 7,50 „ „ „ „ „ „ | 400,— |
| „ 9,— „ „ „ „ „ „ | 500,— |
| „ 10,50 „ „ „ „ „ „ | 600,— |
| „ 12,— „ „ „ „ „ „ | 700,— |
| „ 13,50 „ „ „ „ „ „ | 800,— |
| „ 15,— „ „ „ „ „ „ | 900,— |
| „ 16,50 „ „ „ „ „ „ | 1000,— |

(2) Die Unkostenvergütung schließt die Kosten der Versicherung in sich.

(3) Die bisher zulässige einmalige Taxvergütung bei Darlehensverträgen über DM 30,— darf nicht mehr erhoben werden.

§ 2

Der § 1 gilt nur für solche Darlehensverträge, in denen ausdrücklich vereinbart ist, daß sich der Pfandleiher wegen seiner Ansprüche aus dem Pfandleihgeschäft nur an das Pfand halten kann.

§ 3

Auf die im § 22 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe genannten Pfandleihanstalten der Gemeinden findet die Verordnung keine Anwendung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zinsen und sonstigen Vergütungen im Pfandleihgewerbe vom 30. September 1936 (Preußische Gesetzssammlung Nr. 22) außer Kraft.

(3) Die vor dem 1. Januar 1952 abgeschlossenen Darlehensverträge bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Berlin, den 19. Dezember 1951.

PrA.: 290 — 2497/50.

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Verordnung

über die Preisbildung im Handel mit ausländischer Butter.

Vom 19. Dezember 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) und der §§ 3 Ziff. 4 und 4 der Einfuhrpreis-Anordnung vom 14. April 1950 (VOBl. I S. 135) wird verordnet:

§ 1

Beim Verkauf von ausländischer Butter jeder Art und Herkunft im Einfuhr-, Groß- und Einzelhandel dürfen höchstens Preise berechnet werden, die aus den tatsächlichen Einkaufspreisen und den nach § 3 zulässigen Aufschlägen gebildet sind.

§ 2

Als Einkaufspreis des Einfuhrhandels gilt der Einkaufspreis zuzüglich eines Kostenaufschlages nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 a bis g der Einfuhrpreis-Anordnung vom 14. April 1950 (VOBl. I S. 135).

§ 3

(1) Die höchstzulässigen Handelsaufschläge auf den Einkaufspreis betragen:

- | | |
|-------------------|--------------------|
| im Einfuhrhandel: | 4 % |
| im Großhandel: | DM 21,— je 100 kg |
| im Einzelhandel: | DM 43,— je 100 kg. |

(2) Das Preisamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Bei mehrmaligem Verkauf innerhalb der gleichen Handelsstufe haben sich die Beteiligten die höchstzulässige Spanne zu teilen. In diesem Falle hat der liefernde Händler den für seine Handelsstufe höchstzulässigen Verkaufspreis in der Rechnung gesondert anzugeben. Jeder Abnehmer ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Handelsstufe sein Lieferant angehört.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1951.

PrA.: 215 — 7541/51.

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich